

# SPIELBEDINGUNGEN der 139. NKL-Lotterie vom 1. Oktober 2017 bis zum 31. März 2018

## Teil 1: Hauptspiel mit Spielergängung Millionen-Joker

### § 1 Lotterieveranstalter

Die Lotterie „NKL“ wird von der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL) veranstaltet. Die GKL ist eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg und München. Träger sind die 16 deutschen Länder (Handelsregistereintragung: Hamburg HRA 115095, München HRA 99464). Die Anstalt wird vertreten durch den Vorstand Günther Schneider (Vorstandsvorsitzender) und Hartmut Schaper. Die Erlaubnis für den Gewinnplan und die Spielbedingungen wurde der GKL von allen zuständigen Glücksspielaufsichten erteilt, zuletzt mit Bescheid vom 16.10.2012. Weitere Infos unter [www.nkl.de](http://www.nkl.de). Erlaubnisinhaber ist die GKL mit Sitz Hamburg, Überseering 4, 22297 Hamburg, Telefon 040 632910-0, Telefax 040 632910-44 und Sitz München, Bayerwaldstraße 1, 81737 München, Telefon 089 67903-0, Telefax 089 67903-93, E-Mail [info@gkl.org](mailto:info@gkl.org).

### § 2 Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Die Teilnahme von Minderjährigen an der Lotterie ist nach dem Gesetz nicht zulässig. Aus diesem Grunde hat der Spielinteressent wahrheitsgemäß seinen Namen, sein Geburtsdatum und seine Adresse anzugeben.
- (2) Die GKL und ihre Vertriebsorganisation sind gesetzlich verpflichtet, die Altersangabe des Spielinteressenten zu überprüfen. Zu dieser Volljährigkeitsprüfung werden anerkannte Verfahren eingesetzt; die dazu jeweils benötigten Daten werden an Dritte weitergegeben. Im Regelfall erfolgt die Volljährigkeitsprüfung über die SCHUFA Holding AG, Wiesbaden, oder über eine Melderegisterauskunft, gegebenenfalls werden aber auch folgende Dienstleister mit der Volljährigkeitsprüfung beauftragt: Regis24 GmbH, Berlin, DHL Vertriebs GmbH & Co. OHG, Bonn, Deutsche Post AG, Bonn, RISER ID Services GmbH, Berlin, oder das Kreditinstitut des Spielinteressenten. Dem jeweiligen Dienstleister werden zu diesem Zweck die Name, das Geburtsdatum und die Adresse des Spielinteressenten übermittelt. Eine Bonitätsprüfung und eine weitere Übermittlung personenbezogener Daten finden nicht statt. Der jeweilige Dienstleister wird die Anfrage zum Zweck der Abrechnung mit der GKL und gegebenenfalls den Melderegistern für den dafür erforderlichen Zeitraum speichern.
- (3) Kann die Volljährigkeit nicht mit einem Verfahren gemäß Abs. 2 bestätigt werden, wird der Spielinteressent hierüber unverzüglich informiert. Der Spielinteressent kann dann den Nachweis seiner Volljährigkeit auf andere geeignete Weise erbringen.
- (4) Sofern der Loskauf im persönlichen Kontakt mit Mitarbeitern der Vertriebsorganisation erfolgt, sind diese zur Sicherstellung des Teilnahmeverbots Minderjähriger berechtigt und verpflichtet, in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments zu verlangen.

### § 3 Lotterierorganisation

- (1) Die Lotterie wird gemäß dem Gewinnplan über einen Zeitraum von 6 Monaten in 6 Klassen von jeweils einem Monat durchgeführt.
- (2) Es werden 3.000.000 Lose aufgelegt. Auf diese Lose fallen insgesamt 2.158.525 Geldgewinne (einschließlich 300 monatlicher Extra-Einkommen für ein Jahr und 30.000 Geldgewinne in der Sonderziehung), bis zu 6 weitere Geldgewinne in den Jackpot-Ziehungen und 1.001 Sachgewinne (485 Autos, 200 Reisen und 15 Häuser sowie 300 Kreuzfahrten in der Kreuzfahrtsziehung und eine Insel in der Neujahrziehung).
- (3) Zu jeder Klasse werden ganze Lose (1/1), halbe Lose (1/2), Viertellose (1/4), Achtellose (1/8) und Sechzehntellose (1/16) ausgegeben. Jedes Los trägt eine 7-stellige Nummer zwischen 0.000.001 und 3.000.000 sowie einen Buchstaben, und zwar beim 1/1-Los: A, beim 1/2-Los: A oder B; beim 1/4-Los: A, B, C oder D; beim 1/8-Los: A, B, C, D, E, F, G oder H; beim 1/16-Los: A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L, M, N, O oder P.
- (4) Die Gewinnsumme beträgt insgesamt 1.430.700.000 €; davon entfallen 1.394.360.000 € auf Geldgewinne und 36.340.000 € auf Sachgewinne. Die planmäßige Gewinnausschüttungsquote beträgt bei einer Teilnahme über alle 6 Klassen 49,68%.

### § 4 Spieleinsatz

- (1) Der Lospreis beträgt je Klasse 160,00 € für ein ganzes Los, 80,00 € für ein halbes Los, 40,00 € für ein Viertellos, 20,00 € für ein Achtellos, 10,00 € für ein Sechzehntellos.
- (2) Erwirbt ein Spielteilnehmer im Laufe der Lotterie ein bisher von ihm nicht gespieltes Los oder nimmt der Spielteilnehmer nach einer Unterbrechung zu einer nachfolgenden Klasse die Spielteilnahme wieder auf, so ist der Lospreis auch für die vorhergehenden noch nicht bezahlten Klassen zu zahlen.

- (5) Bei unvollständiger Lospreiszahlung verwahrt die GKL bzw. der Vermittler den Teil des gezahlten Betrages, der für die Verrechnung mit einer Losnummer nicht ausreicht. Wird der Lospreis später vollständig gezahlt, gilt Abs. 4 entsprechend. Ansonsten kann der Betrag auf nachfolgende Losbestellungen verrechnet werden oder er wird nach Anforderung des Spielteilnehmers bei der GKL bzw. beim Vermittler zurückgezahlt.
- (6) Erfolgt die Zahlung des Spieleinsatzes im SEPA-Lastschriftverfahren, verkürzt sich die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) auf einen Werktag (ohne Samstage). Die Vorabankündigung über den Bankenzug des Spieleinsatzes erfolgt per Brief oder per E-Mail.
- (7) Soll mit mehreren Losnummern am Spiel teilgenommen werden und wird nicht der Gesamtpreis der Lose bezahlt, so wird der gezahlte Betrag in folgender Rangfolge verrechnet:
  - a) auf ganze Lose,
  - b) auf halbe Lose,
  - c) auf Viertellose,
  - d) auf Achtellose,
  - e) auf Sechzehntellose,soweit der gezahlte Betrag dafür ausreicht und der Spielteilnehmer keine andere Bestimmung getroffen hat. Bei mehreren Losnummern gleicher Losleistung wird der gezahlte Betrag jeweils auf die Lose mit den niedrigsten Losnummern verrechnet. § 13 Abs. 4 und § 3 Abs. 2 in Teil 2 dieser Spielbedingungen bleiben unberührt. Im Übrigen findet Abs. 5 Anwendung.

### § 7 Spielfortsetzung, -beendigung und -übertragung

- (1) Jedes Los gilt nur für die Klasse, auf die es lautet. Zur Fortsetzung der Spielbeteiligung wird der Vermittler, der das Los für die Vorklasse geliefert hat, dem Spielteilnehmer ein Los mit derselben Nummer und demselben Buchstaben für die folgende Klasse (Erneuerungslos) zum Kauf anbieten. Der Spielteilnehmer ist zur Abnahme des Erneuerungsloses nicht verpflichtet.
- (2) Kann die Spielteilnahme mit einem Erneuerungslos trotz rechtzeitiger Bezahlung des Lospreises nicht ermöglicht und kann deswegen die Spielbeteiligung mit der bisherigen Losnummer nicht fortgesetzt werden, hat der Spielteilnehmer Anspruch auf die unentgeltliche Spielteilnahme mit der doppelten Anzahl der ihm zustehenden Lose mit anderen Nummern für alle folgenden Klassen. Es gelten die Haftungsregelungen des § 12 Abs. 1.
- (3) Der Vermittler wird dem Spielteilnehmer der 6. Klasse grundsätzlich Lose für die 1. Klasse der nächsten NKL-Lotterie anbieten, und zwar entsprechend den von ihm gespielten Losen, es sei denn, der Spielteilnehmer hat etwas anderes erklärt.
- (4) Die Spielteilnahme kann zum Ende jeder Klasse beendet werden, und zwar auch dann, wenn der Spielteilnehmer ein Los-Zertifikat oder ein virtuelles Los (gemäß § 5 Abs. 5) mit einem Gültigkeitszeitraum über mehrere Klassen erhalten hat.
- (5) Die Übertragung der Ansprüche aus dem Spielvertrag bedarf der Zustimmung des Vermittlers. Die Zustimmung wird erteilt und der neue Anspruchsinhaber gemäß § 5 Abs. 2 registriert, wenn er die Teilnahmevoraussetzungen des § 2 erfüllt.

### § 8 Gewinnermittlung

- (1) Alle Ziehungen finden unter amtlicher Aufsicht statt. Ziehungsorte und -zeitpunkte werden vom Vorstand der GKL festgelegt und auf Anfrage mitgeteilt.
- (2) Die Gewinnermittlung erfolgt grundsätzlich durch die Ziehung 1-, 2-, 3-, 4-, 5- oder 7-stelliger Ziffern als Gewinnnummern. In Gewinnstufen ab 1.000.000 € und Gewinnstufen mit weniger als 30 Gewinnnummern sowie bei Sachgewinnen und bei den Extra-Einkommen werden 7-stellige Gewinnnummern gezogen. In allen anderen Gewinnstufen werden jeweils nur die Endziffern der Gewinnnummern gezogen. Bei Sachgewinnen und bei Extra-Einkommen sind zusätzlich noch die Gewinnbuchstaben zu ziehen.
- (3) Bei den Jackpot-Ziehungen der 1. bis 5. Klasse wird zunächst jeweils eine Vorziehung durchgeführt, bei der eine Ziffer aus den Ziffern 0 bis 2 gezogen wird. Wird in diesen Vorziehungen die Ziffer 0 gezogen, so wird direkt im Anschluss eine 7-stellige Gewinnnummer ermittelt. Wird eine der Ziffern 1 oder 2 gezogen, so wird der in der jeweiligen Jackpot-Ziehung zur Verlosung stehende Gewinn auf die Jackpot-Ziehung der Folgeklasse übertragen und dem dort zur Verlosung stehenden Gewinn aufgeschlagen. In der 6. Klasse wird ohne Vorziehung eine 7-stellige Gewinnnummer ermittelt.
- (4) Ausnahmen von Abs. 1 bei Ziehungen mit TV-Übertragung sowie Besonderheiten bei einzelnen Spielarten und Ziehungen sowie die Ziehungsreihenfolge und die jeweiligen Ziehungsgeräte ergeben sich aus der Ziehungsordnung für die 139. NKL-Lotterie. Diese Ziehungs-

beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung vertraut werden darf. Die GKL haftet in diesem Fall nur für die bei Vertragschluss vorhersehbaren und typischen Schäden.

- (3) Die Haftungsausschlüsse gemäß Abs. 1 und Abs. 2 gelten nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Vereinbarungen zwischen dem Vermittler und dem Spielteilnehmer, die von diesen Spielbedingungen abweichen, sind für die GKL nicht verbindlich.
- (5) Für Reklamationen und Auskünfte steht die GKL, Überseering 4, 22297 Hamburg, Telefon 040 632910-0, E-Mail [info@nkl.de](mailto:info@nkl.de), zur Verfügung.

### § 13 Spielergängung Millionen-Joker

- (1) Beim erstmaligen Erwerb eines Loses kann der Spielteilnehmer bestimmen, ob er sich mit diesem Los an der Spielergängung Millionen-Joker beteiligen will. An diese Entscheidung bleibt er während der Dauer der Lotterie gebunden. Die Beteiligung am Millionen-Joker-Spiel wird auf dem Los vermerkt.
- (2) Beim Millionen-Joker-Spiel werden gemäß Gewinnplan 230 Gewinne mit einer Gesamtgewinnsumme von 230.000.000 € verlost. Die planmäßige Gewinnausschüttungsquote beträgt bei einer Teilnahme am Hauptspiel mit Millionen-Joker über alle 6 Klassen 49,08%.
- (3) Die Teilnahme am Millionen-Joker-Spiel kostet je Klasse 28,00 € für ein ganzes Los, 14,00 € für ein halbes Los, 7,00 € für ein Viertellos, 3,50 € für ein Achtellos und 1,75 € für ein Sechzehntellos.
- (4) Die Regelung des § 6 Abs. 7 gilt mit der Maßgabe, dass Losnummern mit Millionen-Joker Vorrang haben vor Losnummern gleicher Losleistung ohne Millionen-Joker, es sei denn, der Spielteilnehmer trifft eine andere Bestimmung.
- (5) Bei der Spielergängung Millionen-Joker gibt es keine Anschlusslose. Insofern finden die Regelungen des § 9 Abs. 2 und Abs. 3 keine Anwendung.
- (6) Im Übrigen gelten für das Millionen-Joker-Spiel die sonstigen Bestimmungen der Spielbedingungen entsprechend.

### § 14 Spielgeheimnis

Die Namen der Spielteilnehmer und Gewinner werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen geheim gehalten.

## Teil 2: Renten-Joker

### § 1 Lotterierorganisation

- (1) Parallel zum Hauptspiel der 139. NKL-Lotterie führt die GKL den Renten-Joker gemäß dem Gewinnplan in 6 Klassen durch.
- (2) Es werden 3.000.000 nicht teilbare Lose aufgelegt. Auf diese Lose fallen insgesamt 300 10-Jahres-Rentengewinne mit einer Gesamtgewinnsumme von 44.640.000 €. Die planmäßige Gewinnausschüttungsquote beträgt bei einer Teilnahme über alle 6 Klassen 49,60%.

### § 2 Spieleinsatz

Der Lospreis beträgt je Los und Klasse 5,00 €. Die Spielteilnahme kann zu jeder Klasse begonnen werden, ohne den Lospreis für die vorhergehenden Klassen bezahlen zu müssen.

### § 3 Losbezahlung

- (1) Der Lospreis ist spätestens mit Ablauf des vorletzten Werktages (ohne Samstage) vor der Ziehung des Renten-Jokers zu bezahlen.
- (2) Werden die Lospreise für das Hauptspiel und für den Renten-Joker nicht vollständig bezahlt, so ist der gezahlte Betrag zuerst auf die Lose des Hauptspiels und danach auf die Lose des Renten-Jokers zu verrechnen, es sei denn, der Spielteilnehmer trifft eine andere Bestimmung.

### § 4 Gewinnermittlung

Die Gewinnermittlung erfolgt durch die Ziehung 7-stelliger Ziffern als Gewinnnummern gemäß Teil 1 § 8.

### § 5 Gewinnausschüttung

10-Jahres-Rentengewinne werden von der GKL ausbezahlt und sind vererbbar.

### § 6 Allgemeine Bestimmung

Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, gelten für den Renten-Joker die Regelungen des Hauptspiels entsprechend.

(3) Kosten für Gewinnlisten einschließlich Porto gehen zu Lasten des Spielteilnehmers.

### § 5 Losvertrieb und Spielteilnehmerverzeichnis

- (1) Die Lose werden von Vermittlern, insbesondere von Lotterie-Einnehmern der GKL und ihren Verkaufsstellen, im Folgenden Vermittler genannt, im Namen und für Rechnung der GKL vertrieben. Verkaufsstellen handeln als Beauftragte der Vermittler ohne unmittelbare Vertragsbeziehung zur GKL.
- (2) Die Angaben des Spielteilnehmers gemäß § 2 Abs. 1 sowie seine Bankverbindung und das ihm zugeteilte Los mit Nummer und Buchstabe werden von dem Vermittler, der das Los vertrieben hat, in einem Verzeichnis registriert.
- (3) Der Spielteilnehmer hat dem Vermittler Änderungen seines Namens, seiner Adresse oder seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Schäden, die auf einer schuldhaften Verletzung dieser Pflicht beruhen, hat der Spielteilnehmer zu tragen. § 12 Abs. 3 gilt bei Schäden des Spielteilnehmers entsprechend.
- (4) Über das bestellte Los ist der Vermittler berechtigt, ein Los-Zertifikat auszustellen und es dem Spielteilnehmer zuzusenden, sofern der Spielteilnehmer nicht die Zusendung des Loses verlangt. Das Los-Zertifikat kann für mehrere Klassen und für mehrere Losnummern ausgestellt werden. Ansprüche aus einem Los-Zertifikat können nur gegen den ausstellenden Vermittler nach Maßgabe der jeweiligen Zertifikatsbedingungen geltend gemacht werden. Im Übrigen gelten auch für Los-Zertifikate diese Spielbedingungen entsprechend.
- (5) Lose können vorbehaltlich der glücksspielerrechtlichen Erlaubnis als „virtuelle Lose“ vertrieben werden. Die Losnummern und Buchstaben sind dann nur in der Datenbank der GKL gespeichert, werden dem Spielteilnehmer aber formlos mitgeteilt.
- (6) Ein Anspruch auf Spielteilnahme mit einer bestimmten Losnummer zu einer Klasse besteht nicht. Die GKL ist aber bei Losnummernwünschen vermittelnd behilflich.
- (7) Bei Fernabsatzverträgen besteht kein Widerrufsrecht, es sei denn, dass der Verbraucher seine Vertragserklärung telefonisch abgegeben hat oder der Vertrag gemäß § 312 b BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurde (§ 312 g Abs. 2 Nr. 12 BGB).

### § 6 Losbezahlung und Spielvertrag

- (1) Der Spielvertrag kommt zwischen der GKL und dem Spielteilnehmer gemäß den folgenden Absätzen mit Bezahlung des Lospreises und Speicherung des Loskaufs zustande.
- (2) Zur gewinnberechtigten Spielteilnahme an allen Ziehungen einer Klasse muss a) bei einem Vermittler ein Los gekauft und der Lospreis für dieses Los rechtzeitig (Abs. 3) und in voller Höhe (Abs. 5 und Abs. 6) bezahlt werden, und zwar je nach Anforderung des Vermittlers auf ein Konto der GKL oder des Vermittlers, und b) der Loskauf in der Datenbank der GKL vor Beginn der 1. Ziehung dieser Klasse gespeichert sein.
- (3) Rechtzeitig bezahlt ist der Lospreis, wenn bis spätestens mit Ablauf des vorletzten Werktages (ohne Samstage) vor Beginn einer Klasse a) der Lospreis bar oder per Überweisung in die Verfügungsmacht der GKL bzw. des Vermittlers gelangt ist und die GKL bzw. der Vermittler davon Kenntnis erlangen konnte, b) ein Scheck über den Lospreis dem Vermittler vorliegt und die Einlösung des Schecks nicht scheitert aus Gründen, die der Spielteilnehmer zu vertreten hat, c) die GKL bzw. der Vermittler zum Einzug des Lospreises von einem Verfügungsmacht des Spielteilnehmers unterliegenden Konto ermächtigt wird und der Einzug des Lospreises nicht scheitert oder sich verzögert aus Gründen, die der Spielteilnehmer zu vertreten hat, oder die Guthrift rückgängig gemacht wird, weil der Spielteilnehmer dem Einzug nachträglich widerspricht. Für Kreditkarten gilt diese Bestimmung entsprechend.
- (4) Bei einem Loserwerb nach dem in Abs. 3 genannten Zeitpunkt beginnt die gewinnberechtigten Spielteilnahme ab dem Tage der nächstfolgenden Hauptziehung oder der nächstfolgenden Großen Hauptziehung oder der Superziehung oder der Jackpot-Ziehung der 6. Klasse, wenn der Lospreis bis spätestens mit Ablauf des vorletzten Werktages (ohne Samstage) vor dieser Ziehung bezahlt wurde.

ordnung wird dem Spielteilnehmer auf Anforderung von der GKL kostenlos zugesandt. Darüber hinaus steht die Ziehungsordnung auf [www.nkl.de](http://www.nkl.de) zum Download bereit.

### § 9 Gewinnlose

- (1) Losnummern, die als Gewinnnummern gezogen werden, bleiben im Spiel mit Ausnahme der als Gewinnnummern gezogenen Losnummern der 4 Großen Hauptziehungen der 6. Klasse: diese Losnummern scheiden vor dem Tage der nächstfolgenden Großen Hauptziehung oder bei den in der 4. Großen Hauptziehung gezogenen Gewinnnummern vor dem Tage der Superziehung aus dem Spiel aus.
- (2) Zur Fortsetzung des Spiels wird der Vermittler dem Spielteilnehmer regelmäßig anbieten, ein Los mit einer noch im Spiel befindlichen Losnummer zu erwerben (Anschlusslos).
- (3) Der Lospreis für ein Anschlusslos setzt sich zusammen aus dem Preis für die laufende Klasse und die Vorklassen.
- (4) Der Spielteilnehmer nimmt ab dem Tage der nächstfolgenden Großen Hauptziehung bzw. der Superziehung mit dem Anschlusslos an der NKL teil, wenn die Bezahlung des Lospreises gemäß § 6 Abs. 2 und Abs. 3 vor dieser Ziehung erfolgt und gespeichert ist.

### § 10 Gewinnbenachteiligung

- (1) In Gewinnfälle erhält der Spielteilnehmer von dem Vermittler, der das Los geliefert hat, eine Gewinnbenachrichtigung. Darüber hinaus werden die gezogenen Gewinnnummern und Gewinnbuchstaben in der Gewinnliste bekannt gegeben, die bei den Vermittlern eingesehen oder erworben werden kann. Andere Gewinnerveröffentlichungen als die gedruckte Gewinnliste (z. B. digitale Gewinnliste, Fernsehen, Videotext, Presse und Internet) sind ohne Gewähr.
- (2) Die in den Veröffentlichungen genannten Geldgewinne beziehen sich auf ganze Lose mit Ausnahme der Extra-Einkommen, die ungeteilt auf die jeweils 7-stellige Losnummer einschließlich des entsprechenden Buchstaben fallen. Spielteilnehmer, die Losanteile erworben haben, erhalten entsprechende Anteile der Beträge.

### § 11 Gewinnausszahlung

- (1) Der auf ein Los entfallende Gewinn steht dem bei dem Vermittler für dieses Los registrierten Spielteilnehmer zu.
- (2) Die im Gewinnplan ausgewiesenen Gewinnbeträge bis zu einem Betrag von 1.000.000 € werden dem Spielteilnehmer von seinem Vermittler entweder unverzüglich ausbezahlt oder dem Spielteilnehmer auf seinem Kundenkonto gutgeschrieben und auf Wunsch mit dem Lospreis für nachfolgende Klassen sowie gegebenenfalls Anschlusslose (vgl. § 9 Abs. 2 und Abs. 3) verrechnet.
- (3) Geldgewinne bis zu einem Betrag von 1.000.000 € werden von den Vermittlern, Geldgewinne von mehr als 1.000.000 € sowie die Extra-Einkommen von der GKL ausbezahlt. Die Sachgewinne werden von der GKL in Abstimmung mit dem Gewinner beschafft und an diesen übermittelt. Erfüllungsort ist der Sitz der GKL in Hamburg. Bei Sachgewinnen beinhaltet der Gewinnbetrag neben dem eigentlichen Kaufpreis sämtliche mit dem Erwerb einhergehenden Kosten (bei PKW einschließlich der Überführungskosten; bei Immobilien einschließlich der Erwerbsnebenkosten). Beim Gewinn einer Immobilie, beispielsweise einer Insel, verpflichtet sich die GKL, ein entsprechendes Objekt zu beschaffen; wenn nach konkreter Auswahl eine Restsumme verbleibt, ist diese auszuzahlen. Anstelle einer Immobilie als Sachgewinn kann der im Gewinnplan ausgewiesene Wert in voller Höhe ausbezahlt werden.
- (4) Zur Geltendmachung eines Gewinnanspruchs genügt die Rücksendung der formellen Auszahlungserklärung, die der Gewinnbenachrichtigung durch den Vermittler beiliegt.
- (5) Lotteriegewinne unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland nicht der Einkommensteuer.

### § 12 Haftung/Beschwerdeverfahren

- (1) Die GKL haftet nicht für Schäden, die auf ihrer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vorvertraglichen oder vertraglichen Verpflichtungen eines Vermittlers oder eines sonstigen Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Anbahnung oder dem Abschluss des Spielvertrages beruhen (§ 309 Nr. 7 BGB am Ende i. V. m. § 278 BGB). Diese Regelung gilt entsprechend für Schäden, die nach Zustandekommen des Spielvertrages durch Fehlfunktion von technischen Einrichtungen entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet die GKL nur für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen der GKL, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht

## GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder

Hamburg/München, im Februar 2017



Lotteriespielen soll Spaß machen und nicht zum Problem werden. Wer jedoch sehr viel häufiger als geplant spielt, sollte sich telefonisch unter **0800 6552255** oder unter [www.nkl.de/gluecksspielsucht](http://www.nkl.de/gluecksspielsucht) informieren.

**Die Spielteilnahme setzt voraus, dass der Spielteilnehmer das 18. Lebensjahr vollendet hat.**

### Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust

- Die Wahrscheinlichkeit, mit einem Los des **Hauptspiels** im Verlauf der 139. Lotterie einen Gewinn mindestens in Höhe des Lospreises für eine Klasse zu erzielen, beträgt 1 : 1,83.
- Die Wahrscheinlichkeit, mit einem Los des **Renten-Jokers** im Verlauf eines Monats eine 10-Jahres-Rente zu gewinnen, beträgt 1 : 60.000.

Bei den von der GKL veranstalteten Loterien handelt es sich um Glücksspiele, bei denen es zum Verlust des Spieleinsatzes kommen kann.

## Hinweise zum Datenschutz

Die GKL sowie die von der GKL beauftragten Vermittler, insbesondere auch die Lotterie-Einnehmer, nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Zudem werden die entsprechenden Vorgaben des Glücksspielsstaatsvertrages (GlüStV) beachtet.

Von der GKL beauftragten Vermittler verwenden die im Rahmen des Bestellvorgangs erhobenen und im Laufe der Geschäftsbeziehung anfallenden Daten für die Vertragsdurchführung, Ihr Name, Ihre Anschrift sowie Ihr Geburtsdatum werden insoweit gemäß § 2 der vorstehenden Spielbedingungen in dem dort beschriebenen Umfang zur Altersverifikation genutzt. Sofern die Zahlung des Lospreises auf ein Konto der GKL gemäß § 6 der vorstehenden Spielbedingungen erfolgt, übermittelt der Vermittler für die weitere Vertragsabwicklung durch die GKL und den Vermittler zusätzlich Name und Anschrift des Kunden sowie die Höhe des Lospreises an die GKL. Weiterhin sind die Vermittler aufgrund ihrer Stellung als Handelsvertreter verpflichtet, der GKL gegenüber die bestehenden Auskunfts-, Informations- und Herausgabensprüche zu erfüllen und können in diesem Zusammenhang auch personenbezogene Daten zur bisherigen Spielteilnahme an die GKL übermitteln. Dies erfolgt insbesondere zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Lotteriedurchführung.

Die Vermittler verwenden Ihre Daten zudem für die Zusendung weiterer Spielangebote der GKL per Post. Einer solchen werblichen Nutzung Ihrer Daten können Sie jederzeit gegenüber dem betreffenden Vermittler für die Zukunft widersprechen. Den genauen Umfang der Datenverwendung durch den Vermittler entnehmen Sie bitte den jeweiligen Informationen zum Datenschutz, die Sie bei Datenerhebung erhalten.

Im Falle eines Gewinns von über 1.000.000 €, bei Extra-Einkommen, 10-Jahres-Rentengewinnen oder im Fall von Sachgewinnen werden von dem betreffenden Vermittler Name, Anschrift, Art und Höhe des Gewinns sowie – falls zur Gewinnausszahlung erforderlich – eine evtl. vorhandene Bankverbindung an die GKL zum Zweck der Auszahlung übermittelt (siehe Teil 1 § 11 und Teil 2 § 5 der Spielbedingungen). Bei einem Sachgewinn erfolgt die Übermittlung dieser Daten zum Zwecke der Ausgabe des Gewinns zusätzlich von der GKL an den beauftragten Kooperationspartner.

Bei weiteren Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der GKL unter [datenschutz@gkl.org](mailto:datenschutz@gkl.org) oder unter den in § 1 der Spielbedingungen genannten Anschriften.